

Gewinnermittlung

gemäß § 4 Abs. 3 EStG

1. Januar bis 31. Dezember 2023

Sportverein Baden von 1924 e.V.

Poststraße 43

28832 Achim

GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG

vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Sportverein Baden von 1924 e.V.
Förderung des Sports
Achim

Blatt 1

Inhaltsverzeichnis

A. Auftrag und Auftragsdurchführung	2
B. Bescheinigung	3

Anlagen

Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2023

Gewinnermittlung § 4 Abs. 3 EStG für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

Kontennachweis zur Vermögensübersicht

Kontennachweis zur Gewinnermittlung § 4 Abs. 3 EStG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG

vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Sportverein Baden von 1924 e.V.

Förderung des Sports

Achim

Blatt 2

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Vorstand des **Sportverein Baden von 1924 e.V., Achim**, hat uns beauftragt, die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 ohne Prüfungshandlungen der übergebenen Aufzeichnungen und Unterlagen zu erstellen. Diesen Auftrag haben wir - mit Unterbrechungen - im Zeitraum von Februar bis März 2026 in unseren Geschäftsräumen in Verden (Aller) durchgeführt.

Die Erstellung der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 erfolgte auf Grundlage der von dem Verein erstellten Aufzeichnungen.

Als Erstellungsunterlagen dienten die Aufzeichnungen, die vollständigen Belege, Kontoauszüge der Kreditinstitute sowie das gesamte Akten- und Schriftgut.

Die Erstellung der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Steuerrechts.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden bereitwillig erbracht.

Folgende Auskunftspersonen wurden genannt: Herr Stefan Finkemeyer, Kassenwart

In einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung wurde uns versichert, dass in der Einnahmen-Überschuss-Rechnung alle Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben vollständig und richtig enthalten sind.

Der Durchführung des Auftrags und unserer Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften" in der Fassung vom Januar 2025 zu Grunde.

GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG

vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Sportverein Baden von 1924 e.V.
Förderung des Sports
Achim

Blatt 3

B. Bescheinigung

Die als Anlage beigefügte Gewinnermittlung für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 wurde von uns auf der Grundlage der vom Verein geführten Aufzeichnungen, der vorgelegten Unterlagen sowie der erteilten Auskünfte des Auftraggebers


Sportverein Baden von 1924 e.V.

als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 3 EStG) ermittelt. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen und Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand des Auftrags.

Verden (Aller), den 16. März 2026

BHT Töhne, Hahne & Partner mbB
Steuerberatungsgesellschaft




Markus Tamcke
Steuerberater | Partner


Daniel Gluß
Steuerberater | Partner

VERMÖGENSÜBERSICHT zum 31. Dezember 2023

Sportverein Baden von 1924 e.V.
Förderung des Sports
Achim

AKTIVA	31.12.2023 Euro	31.12.2022 Euro	31.12.2023 Euro	31.12.2022 Euro
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. VEREINSVERMÖGEN	
I. Sachanlagen			I. Ergebnisvorträge	
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken			1. Ergebnisvortrag allgemein	5.592,90
Gebäude	2,00	2,00	II. Jahresergebnis	1.133,04
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>4.052,00</u>	<u>4.556,00</u>	B. VERBINDLICHKEITEN	
Vereinsausstattung	<u>4.054,00</u>	<u>4.558,00</u>	1. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00
B. UMLAUFVERMÖGEN				
I. Kasse, Bank	2.671,94	3.534,90		
	<u>6.725,94</u>	<u>8.092,90</u>		
	<u><u>6.725,94</u></u>	<u><u>8.092,90</u></u>		

GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG

vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Sportverein Baden von 1924 e.V.
Förderung des Sports
Achim

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. IDEELLER BEREICH			
I. Nicht steuerbare Einnahmen			
1. Mitgliedsbeiträge	25.748,03		23.967,37
2. Aufnahmegebühren	543,20		530,68
3. Zuschüsse	4.506,50		2.481,00
4. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	<u>200,00</u>		<u>0,00</u>
		30.997,73	26.979,05
II. Nicht anzusetzende Ausgaben			
1. Abschreibungen	504,00		356,01
2. Personalkosten	13.025,00		16.625,00
3. Raumkosten	830,36		2.996,17
4. Übrige Ausgaben	<u>23.384,73</u>		<u>19.680,32</u>
		37.744,09	39.657,50
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		<u>6.746,36-</u>	<u>12.678,45-</u>
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN			
I. Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)			
1. Steuerneutrale Einnahmen Spenden		5.637,50	5.951,80
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten		<u>5.637,50</u>	<u>5.951,80</u>
C. VERMÖGENSVERWALTUNG			
I. Ausgaben			
1. Ausgaben/Werbungskosten Sonstige Ausgaben		25,30	26,45
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung		<u>25,30-</u>	<u>26,45-</u>
Übertrag		1.134,16-	6.753,10-

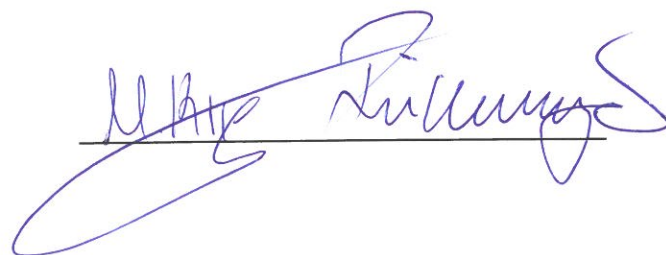
GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG

vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Sportverein Baden von 1924 e.V.
Förderung des Sports
Achim

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		1.134,16-	6.753,10-
D. ZWECKBETRIEBE SPORT			
I. Zweckbetriebe Sport 1 (Umsatzsteuerpflichtig)			
1. Einnahmen aus Umsatzerlösen aus Eintrittsgeldern		82,70	81,50
Gewinn/Verlust Zweckbetriebe Sport 1		<u>82,70</u>	<u>81,50</u>
Gewinn/Verlust Zweckbetriebe Sport		<u>82,70</u>	<u>81,50</u>
E. GESCHÄFTSBETRIEBE SPORT			
I. Geschäftsbetrieb Nebentätigkeiten Sport			
1. Einnahmen aus Umsatzerlösen Kommerzielle Werbung		1.500,00	0,00
Gewinn/Verlust Geschäftsbetrieb Nebentätigkeiten Sport		<u>1.500,00</u>	<u>0,00</u>
Gewinn/Verlust Geschäftsbetriebe Sport		<u>1.500,00</u>	<u>0,00</u>
F. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE			
I. Sonstige Geschäftsbetriebe 1			
1. Einnahmen aus Umsatzerlösen		684,50	930,84
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe 1		<u>684,50</u>	<u>930,84</u>
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe		<u>684,50</u>	<u>930,84</u>
G. JAHRESERGEBNIS			
		<u>1.133,04</u>	<u>5.740,76-</u>

Achim, den 16. März 2026



KONTENNACHWEIS zur Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2023

Sportverein Baden von 1924 e.V.
Förderung des Sports
Achim

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
0125	Gebäude Sonstige Vereinsgebäude	2,00	2,00
	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
	Vereinsausstattung		
0300	Vereinsausstattung	4.052,00	4.556,00
0340	Geringwertige Wirtschaftsgüter	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
		4.052,00	4.556,00
	Kasse, Bank		
0945	Kreissparkasse Verden 14149124	2.671,94	3.534,90
		_____	_____
	Summe Aktiva	<u>6.725,94</u>	<u>8.092,90</u>

KONTENNACHWEIS zur Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2023

Sportverein Baden von 1924 e.V.
Förderung des Sports
Achim

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1080	Ergebnisvortrag allgemein Ergebnisvortrag allgemein	5.592,90	11.333,66
	Jahresergebnis JAHRESERGEBNIS	1.133,04	5.740,76-
1630	Sonstige Verbindlichkeiten Darlehen (sonstige VB)	0,00	2.500,00
	Summe Passiva	<u>6.725,94</u>	<u>8.092,90</u>

KONTENNACHWEIS zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG
vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Sportverein Baden von 1924 e.V.
Förderung des Sports
Achim

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
IDEELLER BEREICH				
Mitgliedsbeiträge				
2110	Echte Mitgliedsbeiträge bis 300 Euro		25.748,03	23.967,37
Aufnahmegebühren				
2150	Aufnahmegebühren bis 300 Euro		543,20	530,68
Zuschüsse				
2302	Zuschüsse von Behörden	1.084,50		1.081,00
2303	Sonstige Zuschüsse	<u>3.422,00</u>		<u>1.400,00</u>
			4.506,50	<u>2.481,00</u>
Sonstige nicht steuerbare Einnahmen				
2000	Sonstige Einnahmen Bereich 2000		200,00	0,00
Abschreibungen				
2500	Abschreibungen auf Sachanlagen		504,00	356,01
Personalkosten				
2554	Aufwandsentschädigungen Übungsleiter		13.025,00	16.625,00
Raumkosten				
2663	Raumnebenkosten		830,36	2.996,17
Übrige Ausgaben				
2510	Vereinsausstattung/Trainingsmaterial	2.086,78		4.081,74
2511	Passgebühren	366,00		604,00
2512	Sportkleidung/Trikots	1.198,93		4.961,79
2664	Reparaturen und Instandhaltung	9.509,50		1.545,99
2665	Platzmarkierungsarbeiten	1.016,68		891,56
2702	Porto, Telefon	759,82		729,10
2705	Strafgelder	2.343,20		1.235,00
2706	Startgelder	205,00		264,44
2707	Schiedsrichter	444,62		431,50
2751	Abgaben Landesverband	1.394,30		1.511,10
2752	Abgaben Fachverband	1.916,80		1.808,90
2753	Versicherungen, Beiträge	800,60		750,03
2802	Geschenke, Jubiläen, Ehrungen	438,69		208,08
2803	Ausbildungskosten/Ausbild.ent- schädigung	230,00		0,00
2810	Repräsentationskosten	210,72		189,72
2900	Sonstige Kosten	<u>463,09</u>		<u>467,37</u>
			23.384,73	<u>19.680,32</u>
Übertrag			6.746,36-	12.678,45-

KONTENNACHWEIS zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG
vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Sportverein Baden von 1924 e.V.
Förderung des Sports
Achim

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag			6.746,36-	12.678,45-
	ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN			
	Spenden			
3221	Geldzuwendungen gg. Zuwendungsbestätigt.		5.637,50	5.951,80
	VERMÖGENSVERWALTUNG			
	Sonstige Ausgaben			
4712	Nebenkosten des Geldverkehrs		25,30	26,45
	ZWECKBETRIEBE SPORT			
	Einnahmen aus Umsatzerlösen			
	aus Eintrittsgeldern			
5000	Eintrittsgelder Sport 1		82,70	81,50
	GESCHÄFTSBETRIEBE SPORT			
	Kommerzielle Werbung			
7800	Werbeeinnahmen i.eigener Regie b. Sport		1.500,00	0,00
	SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE			
	Einnahmen aus Umsatzerlösen			
8000	Einnahmen KSB Altpapiersammlung	684,50		728,00
8002	Einnahmen Badener Sportwoche	<u>0,00</u>		<u>202,84</u>
			684,50	930,84
	JAHRESERGEBNIS		<hr/>	<hr/>
	JAHRESERGEBNIS		1.133,04	5.740,76-
			<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTb) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u.a. nach §102 AO, §53 StPO, §383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - vom Steuerberater angelegte und geführte - Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des §62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z.B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 4.000.000,00 € (in Worten: vier Millionen €) begrenzt.
Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach §33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z.B. §57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§612 Abs. 2 und §632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Auftrag kann, wenn und soweit er einen Dienstvertrag i.S.d. §§611,675 BGB darstellt, von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere §12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

11. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren von einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§36, 37 VSBG).

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.